

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erhöhung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer

die Gemeinde sieht sich aufgrund der angespannten finanziellen Situation gezwungen, die Hebesätze der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer zum **1. Januar 2026** anzupassen. Hintergrund dieser Entscheidung sind die deutlich gestiegenen laufenden Aufwendungen bei gleichzeitig stagnierenden, bzw. rückläufigen Zuweisungen und Erlösen.

Der Gemeinderat hat diese Maßnahme nach intensiver Beratung und Abwägung beschlossen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch in den kommenden Jahren sicherzustellen. Nur so können wichtige Investitionen in unsere Infrastruktur, Bildungseinrichtungen und die örtliche Daseinsvorsorge weiterhin verlässlich gewährleistet werden.

Die neuen Hebesätze betragen:

- **Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke): 180 v.H. (Erhöhung um 10 v.H.)**
- **Gewerbesteuer: 380 v.H. (Erhöhung um 10 v.H.)**

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Steuererhöhung für Bürgerinnen, Bürger und Gewerbebetriebe eine Belastung darstellen wird. Dennoch war dieser Schritt notwendig, um die laufenden Verpflichtungen der Gemeinde erfüllen und finanzielle Stabilität bewahren zu können. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung in dieser herausfordernden Zeit.

Ihre Gemeindeverwaltung

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Gottenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde

Gottenheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gottenheim.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 600 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 180 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

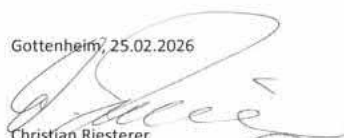
Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 25.10.2024 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Gottenheim, 25.02.2026


Christian Riesterer
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.